



Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Erstellung von ärztlichen Gutachten für Fahrerlaubnisbehörden

1. Vertragsgegenstand:

1.1 Die Auftragsbedingungen gelten für die Tätigkeiten des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin am Universitätsklinikum Heidelberg.

1.2 Das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg führt im Auftrag der Betroffenen, nachfolgend als Auftraggeber (alle Geschlechter umfassend) bezeichnet, (fach-)ärztliche Gutachten in Kombination mit chemisch-toxikologischen Untersuchungen entsprechend den Angaben der Fahrerlaubnisbehörden durch. Die medizinische Untersuchung (inkl. Gespräch) erfolgt nach den Vorgaben des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) unter Beachtung der „Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung“ in der jeweils gültigen Version. Die Durchführung der chemisch-toxikologischen Untersuchungen erfolgt gemäß der „Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung – Beurteilungskriterien“, CTU-Kriterien in der jeweils gültigen Version. Vertragsgrundlage stellen die „Informationen und Bedingungen zu Abstinenzkontrollprogrammen“ in der Version zu ärztlichen Gutachten des hiesigen Abstinenzkontrollprogramms dar.

1.3 Die Verantwortung für die berufliche Eignung der Gutachter und den wissenschaftlichen Standard der Begutachtung liegt bei Prof. Dr. med. univ. Kathrin Yen, ärztliche Direktorin des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg.

1.4 Mit der Auswahl des hiesigen Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg auf der „Erklärung“ der jeweiligen Fahrerlaubnisstelle, welche Untersuchungsstelle der Auftraggeber mit der Erstellung des ärztlichen Gutachtens beauftragen möchte, erklärt sich der Auftraggeber automatisch mit diesen AGB, im jeweilig gültigen Ausgabestand, einverstanden. Der zusätzlichen unterschriftlichen Zustimmung bedarf es nicht.

1.5 Die Auftragsausführung und Organisation der Termine obliegt dem hiesigen Abstinenzkontrollprogramm. Anliegen und Fragen sind an dieses durch den Auftraggeber zu richten. Die Kontaktaufnahme kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen zu den dort genannten Sprechzeiten (siehe www.klinikum.uni-heidelberg.de/rm, Abstinenzprogramm).

2. Leistungsumfang:

2.1 Der Begutachtungsumfang wird durch die anlassbezogene Fragestellung der Behörde definiert. Er erstreckt sich in diesem Rahmen auf die in Auftrag gegebene (fach-)ärztliche medizinische Untersuchung (inkl. Gespräch) sowie die chemisch-toxikologischen Untersuchungen. Externe chemisch-toxikologische Untersuchungsbefunde können, bei Durchführung in einem nach DIN EN ISO 17025 akkreditierten Labor und unter Einhaltung der CTU-Kriterien, auch zur Grundlage des Gutachtens herangezogen werden. Dies bedarf aber der vorherigen Klärung mit der ärztlichen Leitung der Forensischen Medizin, Herr Dr. med. Balikowski und dem Leiter des Abstinenzprogramms, Herr Hantel. Erst daran anschließend wird der Begutachtungsprozess gestartet.

2.2 In der Leistung ist die Erstattung eines schriftlich verfassten Gutachtens enthalten, welches dem Auftraggeber zugestellt wird.

3. Mitwirkung:

Der zu Untersuchende (= Auftraggeber) ist gegenüber der Untersuchungsstelle zur (wahrheitsgemäßen) Mitwirkung verpflichtet. Darunter fallen die Teilnahme an den in Auftrag gegebenen chemisch-toxikologischen Untersuchungen und die medizinische Untersuchung (inkl. Gespräch).

4. Gewährleistung:

Mängel müssen der mit der Begutachtung beauftragten Untersuchungsstelle unverzüglich nach Kenntniserlangung angezeigt werden. Der Auftraggeber erklärt sich mit der für ihn kostenlosen Nachbesserung eines mangelhaften Gutachtens einverstanden.

5. Haftung:

5.1 Das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Vorliegen zugesicherter Eigenschaften und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

5.2 Im Übrigen ist jede weitere Haftung des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg ausgeschlossen. Dies gilt auch für Folgeschäden.

5.3 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden unverzüglich nach Kenntniserlangung dem Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg schriftlich anzuzeigen.

5.4 Schadenersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährung nach § 638 BGB unterliegen, verjähren nach drei Jahren ab Fertigstellung und Versand des Gutachtens an den Auftraggeber bzw. die zuständige Behörde (es gilt das Datum des Poststempels).

6. Zahlungsbedingungen:

6.1 Der Auftraggeber hat die gesamten Begutachtungskosten in bar zu entrichten. Das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg kann die Durchführung der medizinischen Untersuchung (inkl. Gespräch) sowie ggf. die Erstellung des (fach-)ärztlichen Gutachten ablehnen, wenn die Barzahlung teils-

oder ganz verweigert wird. Die Kosten für die chemisch-toxikologischen Untersuchungen sind gemäß „Informationen und Bedingungen für Abstinenzkontrollprogramme“ zu entrichten.

6.2 Die Untersuchungskosten beinhalten Gebühren und Entgelte. Die Gebühren richten sich nach der „Gebührenordnung für Ärzte“ (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach dem Auftragsumfang. Sollte sich im Rahmen der medizinischen Untersuchung (inkl. Gespräch) Sachverhalte ergeben, die eine Erweiterung des Untersuchungsumfanges erforderlich machen bzw. rechtfertigen, wird eine zusätzliche Gebühr und/oder Entgelt berechnet, welche dem Umfang der zusätzlichen Leistung entspricht. Sollte die Erweiterung des Untersuchungsumfanges zusätzliche Untersuchungsparameter bei den chemisch-toxikologischen Proben umfassen, welche nicht durch das forensisch toxikologische Labor des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg abgedeckt werden, werden die Proben an ein geeignetes, nach DIN EN ISO 17025 akkreditiertes Labor, zur Untersuchung verschickt. Der Auftraggeber erhält ggf. direkt von diesem ausgewählten Labor eine Rechnung, die der Auftraggeber sofort und vollumfänglich zu begleichen hat, damit es im Begutachtungsablauf keine Verzögerungen gibt. Über die Notwendigkeit des Probenversands wird der Auftraggeber informiert.

Alle Verwaltungsauslagen sind in den Untersuchungskosten enthalten.

6.3 Nach Akteneingang wird ein Termin zur medizinischen Untersuchung (inkl. Gespräch) mitgeteilt. Sollte der Auftraggeber den postalisch mitgeteilten Termin nicht wahrnehmen können, hat er dies umgehend vorab dem Abstinenzprogramm, Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg, mitzuteilen (siehe 1.5). Bei entschuldigtem Nichterscheinen wird dem Auftraggeber ein neuer Termin mitgeteilt. Der Termin gilt als entschuldigt, wenn der Auftraggeber bis spätestens zum Folgetag ein ärztliches Attest bei krankheitsbedingter Verhinderung oder eine Arbeitgeberbescheinigung (offizielles Firmenpapier, Angabe der Arbeitszeiten, Stempel und Unterschrift des Vorgesetzten) vorgelegt hat. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen oder zu spätem Einreichen einer Bescheinigung/eines Attests, wird der gesamte Begutachtungsprozess (inkl. Erhebung chemisch-toxikologischer Proben) abgebrochen.

6.4 Wird ein Termin zur chemisch-toxikologischen Probenabgabe nicht wahrgenommen oder treten andere Abweichungen von den in „Informationen und Bedingungen für Abstinenzkontrollprogramme“ genannten Bedingungen auf, wird wie in den „Informationen und Bedingungen für Abstinenzkontrollprogramme“ beschrieben verfahren und der Begutachtungsprozess abgebrochen. Es wird ggf. ein Kurzgutachten auf Grundlage der bis dahin vorliegenden Teilergebnisse erstattet. Die Gebühren für alle dadurch nicht mehr zu erbringenden Leistungen verfallen.

6.5 Sollte sich der Auftraggeber nach Auftrags- und Akteneingang durch die Fahrerlaubnisbehörde und vor Beginn des Begutachtungsprozesses gegen eine Erstellung eines (fach-)ärztlichen Gutachtens samt Begutachtungsprozesses durch das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg entscheiden,

werden keine Gebührenentgelte in Rechnung gestellt und die Führerscheineakte an die Fahrerlaubnisbehörde zurückgeschickt.

7. Hinzuziehung eines Dolmetschers/Übersetzers:

Die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchung setzt eine ausreichend gute Verständigung mit dem Auftraggeber in deutscher Sprache voraus. Erforderlichenfalls kann die medizinische Untersuchung (inkl. Gespräch) unter Hinzuziehung eines beeidigten oder öffentlich bestellten oder vereidigten Dolmetschers/Übersetzers, der durch das beauftragte Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg benannt werden kann, durchgeführt. Die Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen. Entscheidet sich der Auftraggeber gegen die Hinzuziehung eines Dolmetschers/Übersetzers, so werden die Untersuchungskosten der medizinischen Untersuchung (inkl. Gespräch) gleichwohl fällig bzw. nicht zurückerstattet, wenn die Untersuchung wegen mangelnder Sprachkenntnisse in Wort und/oder Schrift nicht durchgeführt werden kann oder abgebrochen werden muss.

Der Auftraggeber hat dem Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg vor Beginn des Begutachtungsprozesses mitzuteilen, ob er einen Übersetzer/Dolmetscher benötigt. Das Mitbringen von Freunden, Arbeitskollegen etc., die für den Auftraggeber übersetzen sollen, ist nicht gestattet.

8. Schweigepflicht und Datenschutz:

8.1 Der Empfänger des Gutachtens ist der Auftraggeber. Die Übersendung des Gutachtens und die Erteilung von Auskünften an Dritte bedürfen der Entbindung von der Schweigepflicht. Persönliche Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung und Schweigepflicht gespeichert. Der Auftraggeber stimmt der zweckgebundenen Verarbeitung und Speicherung seiner Daten zu.

8.2 Schriftliche Unterlagen, die der Auftraggeber dem Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg zur Einsicht überlässt und die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, dürfen durch das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg im Original oder in Kopie zu den Akten gelegt werden.

9. Sonstiges:

9.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg.

9.2 Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Vertragsänderungen und -ergänzungen, einschließlich einer Änderung dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9.3 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Auftragsbedingungen nicht rechtswirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und Bedingungsteile. Die nicht rechtswirksame (Teil-)Bestimmung ist durch eine ihr inhaltlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende (Teil-)Bestimmung zu ersetzen.

9.4 Der Auftraggeber ist eigenverantwortlich dafür zuständig, dass er diese AGB vollumfänglich inhaltlich verstanden hat. Falls nicht, muss er sich diese AGB eigenverantwortlich vorab übersetzen lassen.

9.5 Das Gutachten, die chemisch-toxikologischen Befunde und sonstige Unterlagen, die der Auftraggeber vom Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg in schriftlicher Form erhält, unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Das Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg überträgt dem Auftraggeber ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, soweit dies nach dem Vertragszweck erforderlich ist. Gutachten, chemisch-toxikologische Befunde und sonstige Unterlagen dürfen nur vollständig und nur für den vorgesehenen Verwendungszweck verwendet und/oder weitergegeben werden.